

E 4.11.5 Gestiftete Messen

Aus mehrfach gegebenem Anlaß rufen wir in Erinnerung, daß das Höchstmaß der Verpflichtungszeit gemäß Stipendien- und Stolgebührenordnung vom 8. 11. 1990* 20 Jahre beträgt. Darüber hinausgehende Verpflichtungsanträge werden künftig so bearbeitet, daß ein über 20 Jahre hinausgehender Antrag ohne weitere Rücksprache mit dem Antragsteller auf 20 Jahre festgesetzt wird.

E 4.11.5

(*ABl. 1992 S. 269*)

* Siehe: E 4.11.1